

Bekanntmachung

Abstimmungsverfahren über die Umwandlung der Städtischen Katholischen Grundschule Düppelstraße in eine Gemeinschaftsgrundschule

Gemäß § 27 Absatz 3 und 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschule und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Das SchulG NRW unterscheidet in § 26 Abs.1 für Grundschulen drei verschiedene Schularten und zwar Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen. Die Städtische Katholische Grundschule Düppelstraße ist eine katholische Bekenntnisschule. Nach § 27 Absatz 3 SchulG NRW ist eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Zehntels der Schüler*innen dies beantragen und im dann durchzuführenden Abstimmungsverfahren mehr als die Hälfte der Eltern der Schüler*innen für die Umwandlung stimmen.

Abstimmungsberechtigt sind die Eltern der Kinder, die die Grundschule Düppelstraße zum Stichtag 10. Januar 2021 besuchen (§§ 8 Abs. 3 S. 1, 5 Abs. 2, Abs. 6 BestVerfVO). Zu diesem Stichtag besuchten 261 Schüler*innen die Städtische Katholische Grundschule Düppelstraße. Es liegen 37 ordnungsgemäße Anträge auf Einleitung der Umwandlung vor. Gemäß § 7 BestVerfVO stelle ich fest, dass das Einleitungsverfahren auf Umwandlung erfolgreich und das Abstimmungsverfahren nach § 8 BestVerfVO durchzuführen ist.

Das Schulamt der Städteregion Aachen als untere Schulaufsichtsbehörde wurde über den Antrag in Kenntnis gesetzt.

Im Abstimmungsverfahren entscheiden die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10. Januar 2021) die Städtische katholische Grundschule Düppelstraße besuchten, ob die Städtische Katholische Schule in eine Städtische Gemeinschaftsgrundschule umgewandelt wird.

Die Eltern haben für jedes Kind nur eine Stimme.

Für die Stimmabgabe legt die Stadt Aachen als Schulträger hiermit fest, dass diese vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie per Brief erfolgt (§ 8 Absatz 5 BestVerfVO) und zwar in der Zeit vom **05.05.2021 bis einschließlich zum 18.05.2021**.

Die Abstimmungsunterlagen werden den Eltern auf dem Postweg zugesandt.

Stimmschein und Stimmzettel sind – verschlossen in den jeweils dafür gekennzeichneten Briefumschlägen – so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief **bis spätestens 18.05.2021** bei der **Stadt Aachen, FB 45/400.010, 52058 Aachen** eingeht. Es ist auch ein Einwurf in den Hausbriefkasten des Verwaltungsgebäudes Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen möglich.

Nach Abschluss der Abstimmung werden die Stimmzettel von mindestens zwei Mitarbeitern*innen des Schulträgers gemeinsam ausgezählt. Anschließend wird das Ergebnis durch eine Entscheidung festgestellt. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt Aachen und ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Aachen, den

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin